

Hinweise zur Festsetzung der Beitragsermäßigungen für den offenen Ganzttag

Die städtische Beitragsregelung für den offenen Ganzttag sieht einen Regelbeitrag, Ermäßigungen/Befreiungen für Geschwisterkinder und bei Bezug öffentlicher Sozialleistungen sowie in besonderen Fällen eine individuelle Härtefallregelung durch die Schulleitung vor.

Der Beitrag ist schuljährlich neu festzusetzen; d.h. Beitragsermäßigungen/-befreiungen müssen für jedes Schuljahr erneut beantragt werden.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am offenen Ganzttag **einer** Schule teil, kann die Geschwisterermäßigung/-befreiung ohne Antrag bewilligt werden. Der Geschwister-Status muss aus der eingereichten Teilnehmerliste hervorgehen (besonderer Hinweis bei Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen). Es empfiehlt sich, bei der Geschwisterermäßigung den höheren Beitrag für das jeweils jüngste Kind festzusetzen.

Für alle übrigen Beitragsermäßigungen/-befreiungen muss ein Antrag gestellt werden.

Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich durch die Schulleitung, diese kann – sofern die Eltern einverstanden sind – den Träger mit der Prüfung der Nachweise beauftragen. Die einzureichenden Nachweise müssen für das jeweilige Schuljahr bzw. zumindest für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ermäßigung/Befreiung gültig sein. Die Entscheidung über individuelle Härtefälle liegt in jedem Falle bei der Schulleitung.

Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung ist auf dem Antragsformular zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Schulleitung und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Trägers (Vier-Augen-Prinzip) zu bestätigen.

Eingereichte Nachweise, insbesondere solche, die Auskunft über Einkommensverhältnisse oder die Höhe von Bezügen oder Beiträgen geben, müssen nach Prüfung den Eltern zurückgegeben oder – bei Kopien – vernichtet werden.

Besuchen Geschwister eines OGS-Kindes eine Kita bzw. eine Tagespflegestelle, ist für die Festsetzung des OGS-Beitrags entscheidend, ob dort durch das Jugendamt festgesetzte Teilnahmebeiträge bezahlt werden müssen. Ist dies nicht der Fall (u.a. auch im beitragsfreien letzten Kita-Jahr vor der Einschulung), ist für die OGS der volle Regelbeitrag zu entrichten, es sei denn, es liegen andere Ermäßigungstatbestände vor. Liegt ein Beitragsbescheid des Jugendamtes noch nicht vor, sollte zumindest der Besuch durch die Kita bzw. Tagespflegestelle bescheinigt werden.

Besuchen Geschwister unterschiedliche offene Ganzttagsschulen der Stadt Neuss, sollte der höhere Beitrag für das jeweils jüngere Kind festgesetzt werden. Besuchen Geschwisterkinder eine offene Ganzttagsschule des Kreises oder einer anderen Kommune, gilt die Regelung für Geschwister in Kitas/Tagespflege analog, d.h. wenn dort ein Teilnahmebeitrag erhoben wird, gilt für die Neusser OGS die Geschwisterermäßigung.

Die Ermäßigung oder Befreiung gilt ab dem Monat der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat der Vorlage der Nachweise bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Liegen zum Zeitpunkt des Antrages erforderliche Nachweise (z.B. Wohngeldbescheid) noch nicht vor, kann eine Ermäßigung vorläufig bewilligt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht möglich.